



Landratsamt Fürth, Postfach 1407, 90507 Zirndorf

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
/ Unser Zeichen  
311-5651-2019-MoM

Telefon  
0911-9773-1377  
Telefax  
0911-9773-1311

Ansprechpartner / Zi.Nr.  
**Herr Mordhorst / Zimmer 1.12 (Im Pinderpark 4)**  
E-Mail  
m-mordhorst@lra-fue.bayern.de

Datum  
**21.02.2019**

## Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzunggenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzunggenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Rems-Murr-Kreis (Berglen) erlässt das Landratsamt Fürth als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des Landkreises Fürth<sup>1</sup> wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

<sup>1</sup> Festlegung des Gebiets gemäß § 5 Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter [www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo](http://www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo)

Informationspflichten für den Bereich Vollzug Gesundheits- und Veterinärwesen/Lebensmittelrecht sind im SG 31 und unter der im o. g. Link abrufbaren pdf.Datei Nr. 31.7-9 einsehbar.

**Dienstgebäude**  
Im Pinderpark 4  
90513 Zirndorf

**Öffnungszeiten**  
MO-DO 08:00-16:00 Uhr  
FR 08:00-12:30 Uhr  
  
**und nach Vereinbarung**  
MO-DO 07:00-18:00 Uhr

**Bus & Bahn**  
  
**Bus**  
70/72 Landratsamt  
112/152/154 Banderbacher Str.  
  
**Bahn**  
R11 Zirndorf Bahnhof

**Kontakt Vermittlung**  
Telefon: 0911-9773-0  
Telefax: 0911-9773-1113  
poststelle@lra-fue.bayern.de  
www.landkreis-fuerth.de

**Bankverbindung**  
  
**Sparkasse Fürth**  
IBAN: DE11762500000190050005  
BIC Code: BYLADEM1SFU  
**Postbank Nürnberg**  
IBAN: DE14760100850006852858  
BIC Code: PBNKDEFF

## Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.  
Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
  - 2.1. Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
  - 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

### 2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebietes ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Die **Zulassung für das Verbringen** von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten **innerhalb des Sperrgebietes** wird unter den Bedingungen erteilt, dass der Tierhalter **spätestens am Tag des Verbringens** die vollständig und korrekt ausgefüllte „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ an das Landratsamt Fürth – Veterinäramt - postalisch (Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf), per Fax (0911/9773-1920) oder E-Mail ([veterinaeramt@lra-fue.bayern.de](mailto:veterinaeramt@lra-fue.bayern.de)) übermittelt und die zu verbringenden Tiere **am Tag der Verbringung** keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

### 2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bzgl. der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien (Art. 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung) wird auf die Vorgaben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Diese sind im Landratsamt zu den üblichen Bürozeiten einsehbar, sowie als „Tabelle 1“ unter folgendem Link:

[https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/bt\\_verbringungsregelungen.htm](https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/bt_verbringungsregelungen.htm)

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Musterformulare für Transporte (Tierhaltererklärungen), Untersuchungen usw. können auf der Internetseite des LGL in stets aktueller Fassung unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/index.htm>

### Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- Bei Untersuchungen für das Verbringen empfänglicher Tiere aus BTV-Restriktionszonen in freie Gebiete (Handelsuntersuchungen) steht dem Tierhalter die Wahl der Untersuchungseinrichtung grds. frei. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die untersuchende Einrichtung Diagnoseverfahren anwendet, die das nationale Referenzlabor (FLI) vorgibt.
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zirndorf,  
21.02.2019

  
Siegel

Regierungsrätin



Informationen nach Artikel 27a BayVwVfG finden Sie unter <http://www.landkreis-fuerth.de/daten-startseite/oeffentliche-bekanntmachungen.html>